

Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags

Steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil oder Groß- oder Stiefeltern übertragen werden.

Übertragung des Kinderfreibetrages

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist möglich, wenn:

- ? beide Elternteile nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und
- ? der antragstellende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt und
- ? der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 % nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (ab 2012).

Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Achtung:

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des
? Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs und damit zur
? Zurechnung des gesamten Kindergeldanspruchs und entsprechender Verrechnung mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder.

Eine Übertragung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs ist möglich, wenn:

- ? ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil hat und
- ? der andere Elternteil der Übertragung nicht widerspricht, weil er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem wesentlichen Umfang betreut.

Wird das Kind volljährig, kann der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für das entsprechende Jahr nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem das Kind noch minderjährig ist.

Übertragung auf Stiefeltern- oder Großelternanteile

Auf Antrag kann das Finanzamt die den Eltern zustehenden Freibeträge auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternanteil übertragen, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Verfahren

Die Freibeträge werden aufgrund der Angaben in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen

Antrag

Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.
Für die Übertragung auf Stief- und Großeltern außerdem die Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>

Wann ist keine Übertragung möglich?

Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

Erforderliche Unterlagen

Anlage Kind

Anlage zur Einkommensteuererklärung

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

Formulare

Einkommensteuererklärung mit Anlage Kind

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

Lohnsteuerermäßigungsantrag, ggf mit Anlage K

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

▪ § 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich)

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__31.html

▪ § 32 Einkommensteuergesetz (Freibeträge für Kinder))

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__32.html

Weiterführende Informationen

▪ Häufige Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php>

▪ Broschüre 'Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2017' der obersten Finanzbehörden der Länder

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.5812.php>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.

Informationen zum Standort

Finanzamt Wedding

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

Anschrift

Osloer Str. 37
13359 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Eine Parkmöglichkeit besteht nach telefonischer Anmeldung.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr

Dienstag: 08:00-15:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr

Freitag: 08:00-13:30 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Berliner Finanzämter können - vorerst bis zum 31.10.2020 - die Öffnung für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr gewährleisten.

Für die Besucher/Besucherinnen besteht die Pflicht, während des gesamten Aufenthaltes im Finanzamt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte bringen Sie auch einen eigenen Stift mit. Wir bitten Sie weiterhin vorrangig über ELSTER Online, per E-Mail oder telefonisch Kontakt zum Finanzamt aufzunehmen.

Nahverkehr

U-Bahn Osloer Straße: U8, U9
Bus U Osloer Str.: 125, 128, 150, 255
Tram U Osloer Str.: M13

Kontakt

Telefon: (030) 9024 23-0
Fax: (030) 9024 23-100
Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/wedding/>
E-Mail: poststelle@fa-wedding.verwalt-berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 01.10.2020